

Bekanntmachung des Landratsamtes Karlsruhe

über den

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG des Ergebnisses der

Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG

AZ: 51.11003, 692.213

Die Fa. Heidelberger Sand und Kies GmbH hat beim Landratsamt Karlsruhe die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz für die Arrondierung des bestehenden Baggersees um ca. 1,5 ha in nordwestliche Richtung mit Anpassung an den bestehenden Baggersee auf Gemarkung Kronau und Bad Schönborn beantragt.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt. Sie umfasst auch die standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG für die mit dem Vorhaben verbundene Waldumwandlung.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der unteren Wasserbehörde auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann deshalb unterbleiben.

Im Einzelnen wurden folgende **einschlägige Kriterien** geprüft:

Merkmale des Vorhabens:

Mit der Arrondierung des Baggersees um ca. 1,5 ha vergrößert sich die Fläche des Baggersees von ca. 33,4 ha bei Erreichen des bisher genehmigten Umfangs auf insgesamt ca. 34,9 ha. Die Fläche schließt sich nördlich an die bestehende Konzessionsfläche an. Die Arrondierung beansprucht ca. 1,5 ha Waldflächen sowie die vorgelagerten Uferzonen und die Böschungen am Rande des bestehenden Konzessionsbereichs. Ersatzaufforstungen sind am Ostufer des Sees und am Rand der Betriebsfläche vorgesehen. Die maximale Abbautiefe beträgt 64 m NHN. Die Arrondierung ermöglicht die Versorgung des örtlichen Kieswerks für ca. 1 Jahr.

Standort des Vorhabens:

Die Erweiterungsfläche liegt innerhalb eines im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Der Waldbestand auf der Arrondierungsfläche ist ein kleiner Teil eines großräumigen zusammenhängenden Waldgebiets, das forstwirtschaftlich genutzt wird. Der See wird zum Angeln und im südöstlichen Bereich als Badesee genutzt. Im Bereich der Ersatzaufforstung am Ostufer sind kleinflächig gesetzlich geschützte Biotope betroffen. Sonstige naturschutzrechtliche Schutzkategorien wie NATURA 2000-Gebiete, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete sind nicht betroffen. Der südliche Randbereich der Arrondierungsfläche liegt innerhalb der Zone IIIA des Wasserschutzgebiets des Zweckverbands Gruppenwasserversorgung Hohberg.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Die durch die Arrondierung in Anspruch genommenen Flächen werden bis auf die entstehenden Rekultivierungsböschungen dauerhaft zu Seefläche. Ein Flächenverbrauch im Sinne einer Bodenversiegelung tritt jedoch nicht ein. Der Abtrag von natürlich gewachsenem Boden ist dauerhaft und nicht vermeidbar. Der Eingriff in den Boden kann teilweise durch die Wiederverwendung im Rahmen von Rekultivierungs- und Bodenverbesserungsmaßnahmen kompensiert werden.

Für das Schutzgut Wasser treten nach fachgutachterlicher Prognose hinsichtlich der limnologischen Verhältnisse und der Gewässergüte keine maßgeblichen Beeinträchtigungen ein. Bzgl. der Grundwasserbeschaffenheit sind die im Umfeld des Baggersees sowohl im Zustrom- als auch im Abstrombereich vorhandenen Grundwasserentnahmen für die öffentliche Wasserversorgung zu berücksichtigen. Entsprechend den gutachterlichen Betrachtungen ergeben sich nur geringfügige Änderungen der Grundwasserfließrichtung und des Grundwasserspiegels, mit relevanten Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgungen ist nicht zu rechnen. Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind nicht zu besorgen. Die Erholungsnutzung im Umfeld des Sees ist weiterhin möglich.

Der Eingriff in den Wald wird durch Ersatzaufforstungen und Waldumbau ausgeglichen. Landwirtschaftsflächen werden hierfür nicht beansprucht. Die durch die Arrondierung wegfallenden Uferzonen werden im Rahmen der Herstellung des Rekultivierungsufers und von zwei zusätzlichen Flachwasserzonen am bestehenden See kompensiert. Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere werden u.a. durch artspezifische Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wie z.B. Schaffung von Ersatzlebensräumen für Zauneidechsen, Anbringen von Vogelnisthilfen und Fledermauskästen entgegengewirkt. Das Landschaftsbild wird durch die Maßnahme nicht erheblich verändert. Für das Schutzgut Klima und Luft ergeben sich aufgrund der geringen Größe des Vorhabens keine erheblichen Veränderungen. Das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.

Vor diesem Hintergrund kann nach Einschätzung der unteren Wasserbehörde eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.